

Anlage: Server, Betrieb durch die IT des Kunden

Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform

Version: 19. Oktober 2026

1. Geltung und Betriebsweg

(1) Diese Anlage regelt die Besonderheiten des Betriebs der basebox KI-Plattform auf einem Server, den die IT des Kunden betreibt (Betriebsweg nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c des Software-Lizenzvertrags).

(2) Diese Anlage gilt nur, wenn dieser Betriebsweg im Angebot ausdrücklich beauftragte wurde.

(3) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform für diesen Betriebsweg.

(4) Diese Anlage gilt für folgende Hardware:

- a) Server von basebox: Server der Klassen 1 bis 3, die der Kunde beim Hardware-Partner von basebox, der FAST LTA GmbH (im Folgenden „FAST LTA“), kauft,
- b) Hardware Ihrer Wahl: Hardware mit Grafikprozessoren, die der Kunde bereits betreibt oder selbst beschafft.

(5) Die Hardware steht beim Kunden oder in einem Rechenzentrum, das der Kunde wählt. Der Kunde betreibt die Hardware, das Netz, die Sicherung und die basebox KI-Plattform selbst.

(6) basebox stellt die Software, Updates und Standard-Support im vereinbarten Umfang bereit.

(7) Von der Cloud unterscheidet sich dieser Betriebsweg dadurch, dass basebox weder die Infrastruktur bereitstellt noch den Betrieb übernimmt.

(8) Vom Betrieb durch basebox unterscheidet sich dieser Betriebsweg dadurch, dass der Kunde den technischen Betrieb selbst übernimmt. Für den Betrieb durch basebox gilt die Anlage „Server, Betrieb durch basebox“.

2. Hardware, Infrastruktur und Betrieb durch den Kunden

(1) Der Kunde stellt die für den Betrieb der basebox KI-Plattform erforderliche Hardware und Infrastruktur auf eigene Kosten bereit.

(2) Zur Infrastruktur des Kunden gehören insbesondere Server mit Grafikprozessoren, Speicher, Netz, Virtualisierung oder Containerplattform, Betriebssystem, Sicherheitskomponenten, Sicherungsziele, Benutzerverwaltung sowie Standort oder Rechenzentrum, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Server von basebox kauft der Kunde beim Hardware-Partner von basebox, FAST LTA. Zum Kauf gehört verpflichtend ein Servicevertrag für die Hardware mit FAST LTA; er umfasst Reparatur und Austausch defekter Teile, auch der Grafikprozessoren. Vertragspartner des Kunden für Hardware, Lieferung, Einbau und Servicevertrag ist FAST LTA. basebox verkauft keine Hardware und schuldet keine Leistungen an der Hardware. basebox richtet die basebox KI-Plattform auf Servern von basebox vor der Auslieferung ein, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

(4) Hardware Ihrer Wahl beschafft und betreibt der Kunde selbst. Vor dem Angebot prüft basebox kostenlos, ob die Hardware für die basebox KI-Plattform geeignet ist.

(5) Hardware und Infrastruktur des Kunden sind nicht Bestandteil der Lizenz.

(6) Der Kunde ist verantwortlich für Einrichtung, Betrieb, Sicherheit, Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Kapazität, physische Sicherheit, Netzzugang und Compliance der von ihm bereitgestellten Hardware und Infrastruktur.

(7) Der Kunde ist außerdem verantwortlich für den laufenden technischen Betrieb der basebox KI-Plattform, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(8) Zum Betrieb durch den Kunden gehören insbesondere:

- a) Bereitstellung und Pflege der Hardware und Infrastruktur,
- b) Installation und Konfiguration, soweit nicht die Inbetriebnahme in der IT des Kunden beauftragt ist,
- c) Einspielen von Updates,
- d) Überwachung der Umgebung,
- e) Sicherung und Wiederherstellung,

- f) Betrieb von Netz, Firewall, Proxy und Zugängen,
- g) Betrieb der Benutzerverwaltung (etwa Active Directory, LDAP oder OIDC),
- h) Betrieb von SIEM-, Überwachungs- und Protokollsystemen, soweit eingesetzt,
- i) Störungs-, Änderungs- und Freigabeprozesse auf Seiten des Kunden.

(9) basebox teilt dem Kunden die technischen Mindestanforderungen für die Bereitstellung und den Betrieb mit. Der Kunde stellt sicher, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

(10) Erfüllen Hardware oder Infrastruktur des Kunden die technischen Mindestanforderungen nicht oder nicht dauerhaft, kann dies die Bereitstellung, Leistung, Verfügbarkeit, Skalierung, Wartung oder Supportfähigkeit der basebox KI-Plattform beeinträchtigen. Daraus entstehende Einschränkungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

3. Software, Updates und Fernwartung

(1) basebox stellt dem Kunden die basebox KI-Plattform im vereinbarten Umfang zur Verfügung, als versionierte Container-Images oder als Offline-Paket.

(2) Updates und Sicherheitsupdates der basebox KI-Plattform sind in der Lizenz enthalten. Bei einer Kauflizenz gilt Abschnitt 5 Abs. 4.

(3) Bei diesem Betriebsweg stellt basebox Updates bereit; der Kunde spielt sie ein.

(4) Der Kunde ist verantwortlich dafür, Updates, Sicherheitsupdates, Patches und neue Versionen innerhalb angemessener Zeit zu prüfen und einzuspielen.

(5) basebox kann Support und Fehlerbehebung davon abhängig machen, dass der Kunde eine noch unterstützte Version der basebox KI-Plattform verwendet.

(6) Verwendet der Kunde eine veraltete oder nicht mehr unterstützte Version, kann dies die Supportfähigkeit einschränken. Daraus entstehende Einschränkungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

(7) Dringende Sicherheitsupdates prüft der Kunde unverzüglich und spielt sie, soweit zumutbar, zeitnah ein.

(8) Vor jedem Update sichert der Kunde die Datenbanken der basebox KI-Plattform.

(9) basebox ist nicht verantwortlich für Störungen, Sicherheitsvorfälle oder Schäden, die auf nicht eingespielte Updates, fehlerhafte Installation, fehlerhafte Konfiguration oder unsachgemäßen Betrieb durch den Kunden zurückzuführen sind.

(10) Ohne Auftrag des Kunden hat basebox keinen Zugriff auf die Hardware und die basebox KI-Plattform des Kunden. Fernwartung erfolgt nur auf Auftrag des Kunden über einen vom Kunden bereitgestellten Zugang (etwa VPN oder Bastion Host), zeitlich begrenzt, vom Kunden freigegeben, protokolliert und jederzeit widerrufbar. Wartungsarbeiten stimmt basebox mit dem Kunden ab.

4. Einsatz mit besonders schutzbedürftigen Daten

(1) Dieser Betriebsweg ist für den Betrieb von KI-Anwendungen mit besonders schutzbedürftigen, vertraulichen oder regulierten Daten konzipiert, sofern Hardware, Infrastruktur und Betrieb des Kunden hierfür geeignet sind.

(2) Dazu können je nach vereinbartem Einsatzkontext insbesondere Gesundheitsdaten, Patientendaten, Sozialdaten, Bürgerdaten, Finanzdaten, Berufsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen gehören.

(3) Die konkrete Zulässigkeit der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Betroffenengruppen, die Zwecke der Verarbeitung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, soweit erforderlich, und der TOM-Anlage.

(4) Soweit Schutzmaßnahmen durch Hardware, Infrastruktur, Betrieb, Berechtigungen, Netz, Protokollierung, Sicherung oder organisatorische Prozesse umzusetzen sind, ist der Kunde dafür verantwortlich.

(5) Die Verarbeitung von Verschlusssachen, insbesondere VS-NfD oder höher eingestufte Informationen, ist nicht zulässig. Die basebox KI-Plattform hat keine Zulassung des BSI für Verschlusssachen.

(6) BSI-Grundschutz, ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz, BSI-C5-Testate oder sonstige Zertifizierungen, Testate oder behördliche Freigaben sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in einer einbezogenen Anlage ausdrücklich vereinbart sind.

(7) basebox betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO/IEC 27001 im Umfang des jeweils gültigen Zertifikats. Dies ersetzt nicht die Verantwortung des Kunden für die Sicherheit und Compliance seiner eigenen Hardware, Infrastruktur und seines eigenen Betriebs.

5. Vergütung, Lizenz und Skalierung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot und der im Angebot bezeichneten Preisliste.
- (2) Die Lizenz richtet sich bei Servern von basebox je Server nach dessen Klasse, bei Hardware Ihrer Wahl nach den Grafikprozessoren dieser Hardware.
- (3) Die Zahl der Konten ist nicht begrenzt; anmelden darf sich jede Person der Organisation des Kunden. Ein Kontingent an Tokens gibt es bei diesem Betriebsweg nicht; die Nutzung ist nur durch die Leistung der Hardware begrenzt.
- (4) Statt der Jahreslizenz kann im Angebot eine Kauflizenz vereinbart werden. Sie kostet einmalig das 2,5-Fache der Jahreslizenz und ist zeitlich nicht befristet. Ab dem zweiten Jahr werden für Updates und Support jährlich 20 % der Jahreslizenz berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Die Inbetriebnahme in der IT des Kunden ist optional und wird einmalig nach der Preisliste berechnet (derzeit 24.900 €). Sie umfasst die Installation, die Anmeldung über die Benutzerverwaltung des Kunden, die Anbindung an E-Mail und Netz, die Begleitung am ersten Arbeitstag und zwei Schulungen. Ohne Inbetriebnahme installiert und konfiguriert der Kunde die basebox KI-Plattform selbst.
- (6) Kaufpreis und Servicevertrag für Server von basebox vergütet der Kunde an FAST LTA; sie sind nicht Bestandteil der Vergütung an basebox. Ein Entgelt für Infrastruktur oder Betrieb durch basebox fällt bei diesem Betriebsweg nicht an.
- (7) Wechselt der Kunde auf leistungsfähigere Hardware, wird die Differenz der Lizenz berechnet. Erweitert der Kunde die Hardware um Grafikprozessoren oder einen weiteren Server, wird der Zuwachs mit 60 % der Lizenz berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- (8) Ein Wechsel zwischen Cloud und Server wird nach der Preisliste berechnet (derzeit pauschal 4.200 €).
- (9) Die technische Skalierung setzt voraus, dass die Hardware ausreichend dimensioniert ist. Erfordern mehr Personen, ein höheres Nutzungsvolumen oder ein besonderes Lastprofil zusätzliche Hardware, ist der Kunde für deren Bereitstellung verantwortlich.

(10) Zusätzlicher Aufwand von basebox für Analyse, Architekturberatung, Installation, Migration, Anpassung oder projektspezifische Skalierung kann als Professional Services berechnet werden, soweit er nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

6. Sicherung, Überwachung und Protokollierung

(1) Sicherung, Überwachung und Protokollierung der Betriebsumgebung liegen bei diesem Betriebsweg in der Verantwortung des Kunden, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für Sicherungskonzept, Durchführung der Sicherung, Wiederherstellungstests, Aufbewahrungsfristen und Notfallprozesse. basebox hat keine Kopie der Sicherungen und keinen Zugriff darauf. Der gesamte Zustand der basebox KI-Plattform liegt in den Datenbanken und einem Datenverzeichnis; basebox empfiehlt eine tägliche Sicherung und einen monatlichen Wiederherstellungstest.

(3) Der Kunde ist verantwortlich für die technische Überwachung von Hardware, Infrastruktur, Plattform und Betriebsumgebung.

(4) Die basebox KI-Plattform erzeugt technische Protokolle und ein Audit-Log.

(5) Der Kunde ist verantwortlich für Aufbewahrung, Zugriff, Auswertung, Export und Löschung von Protokollen und Audit-Log, soweit diese auf seiner Hardware oder Infrastruktur verarbeitet werden.

(6) Umfang, Aufbewahrung und Zugriff auf Protokolle und Audit-Log richten sich nach dem Angebot, der Produktdokumentation, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, soweit erforderlich, und der TOM-Anlage.

7. Betrieb ohne Internetverbindung

(1) Die basebox KI-Plattform kann bei diesem Betriebsweg ohne Internetverbindung betrieben werden (Air-Gap), sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. KI-Modell, Dokumente, Apps, Rechte und Protokoll stehen dann vollständig zur Verfügung; Dienste, die eine Verbindung nach außen brauchen, etwa die Websuche, entfallen.

(2) Ab Werk baut die basebox KI-Plattform keine Verbindung nach außen auf: keine Telemetrie, keine Lizenzprüfung, kein Abruf von Updates. Verbindungen nach außen

entstehen nur, soweit der Kunde sie einrichtet, etwa für die Websuche, eine App mit externem Modell, Konnektoren oder ein SIEM.

(3) Beim Betrieb ohne Internetverbindung übernimmt der Kunde die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Prozesse, insbesondere für die Übertragung von Softwarepaketen, Installation, Updates, Überwachung, Supportzugang, Fehleranalyse und Sicherheitsprüfungen.

(4) basebox stellt Updates, neue Versionen und KI-Modelle als Offline-Paket bereit; der Kunde überträgt sie über seine interne Ablage.

(5) Einschränkungen bei Fernwartung, Überwachung, Support, Fehleranalyse oder Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, die aus dem Betrieb ohne Internetverbindung entstehen, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

(6) Zusätzlicher Aufwand für den Betrieb ohne Internetverbindung kann als Professional Services berechnet werden, soweit er nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

8. Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt basebox alle für Einrichtung, Support und Nutzung erforderlichen Informationen, Freigaben und Zugänge rechtzeitig bereit.

(2) Der Kunde benennt geeignete technische und fachliche Ansprechpartner.

(3) Der Kunde unterstützt insbesondere bei:

- a) Bereitstellung und Pflege der Hardware und Infrastruktur,
- b) Installation und Konfiguration, soweit Unterstützung durch basebox beauftragt ist,
- c) Einrichtung zeitlich begrenzter Zugänge für die Fernwartung, soweit der Kunde sie beauftragt,
- d) Anbindung an die Benutzerverwaltung,
- e) Anbindung an den E-Mail-Versand (SMTP),
- f) Anbindung an ein SIEM, soweit beauftragt,
- g) Freigaben in Netz und Firewall,
- h) Sicherung und Wiederherstellung,
- i) fachlicher Abnahme,
- j) Vorbereitung des Produktivstarts,
- k) Fehleranalyse bei Supportfällen.

(4) Der Kunde ist für die Verwaltung seiner Konten, Gruppen und Freigaben verantwortlich.

(5) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung seiner internen Sicherheits-, Freigabe-, Change- und Compliance-Prozesse.

(6) Verzögerungen, Einschränkungen oder Mehraufwände, die auf fehlende Mitwirkung, fehlende Freigaben, fehlende Zugänge, unzureichende Hardware oder Infrastruktur oder unvollständige Informationen des Kunden zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox und können als Professional Services berechnet werden.

9. Support und Service-Level

(1) Standard-Support ist in der Lizenz enthalten. Bei einer Kauflizenz gilt Abschnitt 5 Abs. 4.

(2) Der Umfang des Standard-Supports ergibt sich aus der Anlage „Support und Service-Level“.

(3) Der Standard-Support bezieht sich auf die basebox KI-Plattform, nicht auf Hardware, Infrastruktur oder Betrieb des Kunden. Für die Hardware von Servern von basebox gilt der Servicevertrag mit FAST LTA.

(4) Support durch basebox setzt voraus, dass der Kunde die zur Analyse erforderlichen Informationen, Logs, Fehlerbeschreibungen, Systemstände, Konfigurationen und Zugänge bereitstellt.

(5) Erweiterte Service-Level, insbesondere eine zugesicherte Verfügbarkeit, Bereitschaft rund um die Uhr oder garantierte Reaktionszeiten, gelten nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.

(6) Ohne eine solche Vereinbarung ist keine bestimmte Mindestverfügbarkeit geschuldet.

(7) Service-Level können bei diesem Betriebsweg nur insoweit gelten, wie Hardware, Infrastruktur, Zugänge, Wartungsfenster, Freigabeprozesse, eingesetzte Versionen und Mitwirkung des Kunden dies ermöglichen.

10. Datenschutz und Unterauftragsverarbeiter

- (1) Soweit basebox personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach § 9 des Software-Lizenzvertrags.
- (2) Bei diesem Betriebsweg verarbeitet basebox personenbezogene Daten grundsätzlich nur, soweit dies für Support, Fernwartung, Professional Services, Fehleranalyse oder sonstige vereinbarte Leistungen erforderlich ist.
- (3) Da der Kunde Hardware und Infrastruktur bereitstellt und betreibt, werden Rechenzentrums- oder Infrastrukturanbieter des Kunden nicht zu Unterauftragsverarbeitern von basebox. Bei Servern von basebox ist FAST LTA Vertragspartner des Kunden und kein Unterauftragsverarbeiter von basebox.
- (4) Die Unterauftragsverarbeiter von basebox ergeben sich aus der Liste der Unterauftragsverarbeiter, die Bestandteil der AVV ist.
- (5) Änderungen bei Unterauftragsverarbeitern von basebox richten sich nach der AVV.
- (6) Soweit technische und organisatorische Maßnahmen auf der Hardware oder Infrastruktur des Kunden oder in seinem Betrieb umzusetzen sind, ist der Kunde für deren Umsetzung verantwortlich.

11. Nicht enthaltene Leistungen

- (1) Nicht Bestandteil dieses Betriebswegs sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:
 - a) Verkauf oder Bereitstellung von Hardware, Servern, Speicher oder Netz durch basebox,
 - b) Bereitstellung oder Betrieb der Infrastruktur des Kunden,
 - c) laufender Betrieb der basebox KI-Plattform durch basebox,
 - d) Einspielen von Updates durch basebox,
 - e) Überwachung der Umgebung des Kunden durch basebox,
 - f) Sicherung, Archivierung oder Notfallwiederherstellung durch basebox,
 - g) Beschaffung, Lizenzierung oder Betrieb von Software Dritter für den Kunden,
 - h) Konnektoren zu Systemen des Kunden,
 - i) kundenspezifische Schnittstellen,
 - j) Übernahme von Daten aus anderen Systemen,
 - k) zusätzliche Umgebungen,
 - l) besondere Konzepte für Hochverfügbarkeit oder Notfallwiederherstellung,
 - m) besondere regulatorische Anforderungen,
 - n) Training von KI-Modellen für den Kunden,

- o) individuelle Anpassungen der Software,
- p) Leistungen vor Ort,
- q) erweiterte Service-Level.

(2) Solche Leistungen können als Professional Services oder durch gesondertes Angebot beauftragt werden. Für den Betrieb durch basebox gilt die Anlage „Server, Betrieb durch basebox“.

12. Ende der Bereitstellung

(1) Mit Ende des Software-Lizenzvertrags oder der Beauftragung dieses Betriebswegs endet das Nutzungsrecht des Kunden an der basebox KI-Plattform. Ein im Angebot vereinbartes unbefristetes Nutzungsrecht aus einer Kauflizenz (§ 3 Abs. 6 des Software-Lizenzvertrags) bleibt unberührt.

(2) Die Rückgabe, der Export oder die Löschung von Kundendaten richtet sich nach dem Software-Lizenzvertrag, der AVV, soweit erforderlich, und den im Angebot einbezogenen Anlagen.

(3) Da Daten und Systeme bei diesem Betriebsweg auf der Hardware des Kunden liegen, ist der Kunde für Sicherung, Export, Aufbewahrung und Löschung dieser Daten verantwortlich.

(4) Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, unterstützt basebox den Kunden nach angemessener Abstimmung bei einem Export der Kundendaten in einem gängigen Format, soweit dies technisch möglich ist, basebox Zugriff auf die relevanten Daten hat und eine entsprechende Leistung beauftragt wurde.

(5) Nach Ende der Bereitstellung ist basebox berechtigt, von basebox eingerichtete Zugänge für Support, Fernwartung und Updates sowie technische Verbindungen zu deaktivieren.